

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Kröv über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 29. November 1993

***in der Fassung der III. Satzungsänderung vom 09. März 2023**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Absatz 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Absätze 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Der Geldbetrag je Stellplatz wird

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | in der Ortsgemeinde Kröv
(ohne Ortsteil Kövenig) auf | 3.500,-- € |
| b) | im Ortsteil Kövenig auf | 3.500,-- € |
- festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Der Geldbetrag gemäß Absatz 1 ist in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich anzupassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54536 Kröv, den 29. November 1993

(Trossen)
Ortsbürgermeister

- Die Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1 vom 24.02.1994 tritt in Kraft zum 03.12.1993.
- Die Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1 vom 12.05.2003 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die III. Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1 vom 09.03.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (18.03.2023) in Kraft.